

1. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS – WBS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“ folgende 1. Änderungssatzung:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS – WBS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“ vom **07. 12. 2018 wird wie folgt geändert:**

Der § 5 -Verbrauchsgebühr - Absatz (3) und Absatz (4) erhalten folgende Fassung:

§ 5

Verbrauchsgebühr

- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,95 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.**
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,95 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.**

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2022 in Kraft.

Zweckverband „Wasser- und
Abwasser- Verband Hildburghausen“

Hildburghausen, den 01. Oktober 2021

gez. Tilo Kummer
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS – WBS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“ (WAVH) wurde am 29. 09. 2021 mit Beschluss-Nr. 09/2021 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“ beschlossen und dem Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, zur Genehmigung derselben vorgelegt.
2. Das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 30. 09. 2021 –Aktenzeichen 15-SC-0295-21- die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS – WBS) des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“ (WAVH) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen (WAVH) in 98646 Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hildburghausen, den 01. Oktober 2021
Zweckverband „Wasser- und
Abwasser- Verband Hildburghausen“

gez. Tilo Kummer
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“